

# N i e d e r s c h r i f t

## über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 20.07.2023 im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten

### Anwesende:

#### 1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Rainer Kroth

#### 2. Bürgermeister

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

#### 3. Bürgermeister

Herr Christian Johne

#### Mitglieder Stadtrat

Herr Matthias Blum

Frau Daniela Götz

Herr Jens Greulich

Frau Monika Kirchner-Kraft

Frau Regina Markert

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Herr Jürgen Weiskopf

Frau Petra Werthmann

#### Schriftführer

Herr Eric Jaromin

#### Verwaltung

Herr Udo Rachor

### Entschuldigt:

#### Mitglieder Stadtrat

Herr Joachim Zöllner

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:10 Uhr

Bgm. Kroth eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt erhoben:

Stadtrat Weiskopf merkte zu seinem Statement aus der letzten Sitzung in TOP 1, e.) an, dass auf Seite 3 die Formulierung zur Förderzusage nicht richtig sei. Er sehe rein die höhere Zuwendung als positiv.

Desweiteren merkte er zu seiner Aussage zum gleichen Punkt an, dass er nicht zum Nachdenken verwies sondern konkrete Anhaltspunkte und Argumente wie die Höhe der Kosten und Förderfähigkeit sich nicht mit den Aussagen der Verantwortlichen, auch im Rückblick auf den Bürgerentscheid, decken.

Stadtrat Piplat merkte zum selben Punkt an, dass er die Aussage zur Befristung der Förderung sowie die Verlängerung durch den Bürgerentscheid so nicht getroffen habe. Ob und welche Frist die Förderung habe, sei ihm nicht bekannt.

## **TOP Bericht des Bürgermeisters**

**1**

### **a.) Glasfaser**

Der Glasfaserausbau der Firma Glasfaser plus soll noch in 2023 starten. Jedoch gibt es noch Diskrepanzen bezüglich der anzuschließenden Orte. Bei dem geplanten Ausbau sei der Ortsteil Neuenbuch sowie der Hofthiergarten nicht einbezogen. Aus diesem Grund findet am 25.07.2023 ein Gesprächstermin mit der Firma Glasfaser plus in der Verwaltungsgemeinschaft statt. Daraufhin verlas Bürgermeister Kroth die Pressemitteilung, welche im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Stadtrat Weiskopf fragte, ob hierbei immer noch die Telekom federführend sei.

Dies bejahte Bürgermeister Kroth. Die Ausführung wird durch das Gemeinschaftsunternehmen Glasfaser plus durchgeführt, welche wiederum Subunternehmen beauftragten.

Stadtrat Piplat war der Meinung, den Gesprächsinhalt am 25.07. unbedingt schriftlich festzuhalten.

Stadtrat Greulich fragte nach, ob bereits ein Vertrag geschlossen wurde bzw. unter welchen Bedingungen der Vertrag gekündigt werden kann.

Bgm. Kroth informierte, dass ein Vorabvertrag nach dem damaligen Beschluss geschlossen wurde. Die Modalitäten zum Rücktritt/ Kündigung müsse geprüft werden. Ein Ausbau ohne Neuenbuch und Hofthiergarten soll es nicht geben.

Stadtrat Piplat regte an bei der Telekom nachzufragen ob ein Baubüro bzw. Bürgerbüro für den Südspessart eingerichtet werden kann. In Altenbuch

habe die Deutsche Glasfaser ein Bürgermobil stationiert, ähnliches sollte man dies für die Bürger im Südspessart handhaben.

Stadträtin Markert war der Meinung, dass der Informationsfluss an die Bürger zu diesem Thema sehr wichtig sei.

Stadtrat Greulich fragte nach, welche Gemeinden an dem Gesprächstermin am 25.07. teilnehmen.

Bürgermeister Kroth teilte mit, dass dies ein Einzeltermin zwischen Glasfaser plus und der Stadt sei.

b.) Kindergartenneubau

Bis zur KW31 soll die Verrohrung bis zum alten Feuerwehrgebäude fertig sein. Zur Verlegung einer Drainageleitung sei eine Auffüllung des Geländes bis ca. 50cm erforderlich. Dies soll noch in der KW30 erfolgen. Die restlichen Auffüllarbeiten sollen bis zur KW32 erfolgen. Baubeginn der Erdarbeiten ist für die KW37 geplant. Die Gerüstfirma wird in der zweiten Augustwoche den Fluchtweg herstellen, da in dieser Zeit der Kindergarten geschlossen ist. Der Bauablaufplan werde noch vom Ingenieurbüro Johann & Eck aktualisiert.

c.) Repair-Cafe

Am 23.07.2023 findet das erste mobile Repaircafe für den Südspessart in der Stadthalle statt. Repariert wird alles was man mit einer Hand tragen kann. Beginn ist 11:00 Uhr.

d.) Sirenen

Die neuen Sirenen in Neuenbuch am Bürgerhaus und am alten Rathaus in Stadtprozelten wurden umgerüstet. Hier sind noch Restarbeiten seitens der Elektrik und Ansteuerung erforderlich. Für die Sirene am Trachtenheim steht noch kein Termin fest. Die Abklärung mit Landratsamt sowie der ILS wird in Zusammenarbeit mit Manuel Ullrich erfolgen.

e.) Straßensanierung Neuenbuch

Für die Fertigstellung der Restarbeiten war ein vor Ort Termin mit der ausführenden Firma vereinbart. Alle Anfragen zum Termin blieben bisher unbeantwortet. Deshalb wurde nun eine Frist gesetzt, um den Termin abzuhalten und Beanstandungen zu beheben.

**TOP 2 Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung - Arche Noah -**

Die Gebühren der Kindertagesstätte Arche Noah wurden zuletzt 2019 angepasst. Aufgrund der jährlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich hat sich mittlerweile ein deutliches Defizit im Bereich der Kita von über 200.000 € im Jahr 2022 aufgebaut. Dies wird aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst noch weiter erheblich ansteigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe des Defizites sich nur aus Kosten des laufenden Betriebes ergibt, d. h. insbesondere die Baukosten für die Neuerrichtung der Kita spielen für die Berechnung des Defizites keine Rolle.

Wie aus der im Anhang befindlichen Aufstellung ersichtlich, sind die Kitagebühren in Stadtprozelten verglichen mit den Einrichtungen der umliegenden Gemeinden sehr niedrig. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Kindergärten in Faulbach und Dorfprozelten dieses Jahr ebenfalls eine Gebührenerhöhung vornehmen werden, wodurch der Abstand der aktuellen städtischen Gebühren zum Durchschnitt der umliegenden Einrichtungen weiter ansteigen würde.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Freistaat Bayern für jedes Kind, welches im September eines Jahres das dritte Lebensjahr vollendet, einkommensunabhängig 100,00 € Elternbeitragszuschuss an die Träger ausbezahlt.

Für die Eltern verbleibt so als Belastung bei den Kitagebühren lediglich der die 100,00 € übersteigenden Betrag. Aktuell zahlen in Stadtprozelten somit die Eltern erst ab einer Stundenbuchung von 6-7 Std. überhaupt einen Anteil an den Gebühren, bei niedrigerer Stundenbuchung übernimmt der Freistaat Bayern die Gebühren in voller Höhe. Darüber hinaus haben bedürftige Familien die Möglichkeit, auch noch den über 100,00 € übersteigenden Betrag als Sozialleistung vom Landratsamt erstattet zu bekommen.

Für die Krippengebühren gibt es die Möglichkeit, ein Krippengeld in Höhe von 100 € zu beantragen, welches ggf. direkt an die Eltern ausgezahlt wird.

Die nachstehend vorgeschlagenen Krippengebühren wirken womöglich auf den ersten Blick etwas hoch. Bedenkt man allerdings, dass zum einen der Betreuungsaufwand deutlich größer als bei einem Kindergartenkind ist und diese Leistung durch die Eltern anderweitig nur zu weitaus höheren Kosten in Anspruch nehmen können, erscheinen die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze durchaus als angemessen. Verglichen mit dem Kindergarten in Collenberg liegt Stadtprozelten hier sogar noch weit unter dessen Gebührensätzen. Der personelle Aufwand und somit die Personalkosten für die Betreuung von Krippenkindern ist nun mal erheblich höher als bei Kindergartenkindern, was sich in der Gebührengestaltung von Collenberg zurecht widerspiegelt. Mit der Gebührengestaltung von Collenberg gleichzuziehen würde jedoch die Eltern in Stadtprozelten aus Sicht der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt überfordern, die Gebührenanpassung fällt daher deutlich niedriger aus.

Es wird folgende Satzungsänderung vorgeschlagen:

#### **ÄNDERUNGSSATZUNG**

zur Abgabensatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung – Arche Noah - der Stadt Stadtprozelten vom 01.09.2019

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Abgabensatzung:

## **§ 1**

§ 6 a Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung – Arche Noah - erhält folgende Neufassung:

(1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens folgende monatliche Gebühren:

<b>Durchschnittliche tägliche Buchungszeit</b>	<b>Kindergartengebühr bis 31.08.2023</b>	<b>Kindergartengebühr ab 01.09.2023</b>
> 3 – 4 Stunden	84 €	110 €
> 4 – 5 Stunden	92 €	120 €
> 5 – 6 Stunden	100 €	130 €
> 6 – 7 Stunden	120 €	140 €
> 7 – 8 Stunden	140 €	150 €
> 8 – 9 Stunden		160 €

## **§ 2**

§ 6 b Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung – Arche Noah - erhält folgende Neufassung:

(1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe folgende monatliche Gebühren:

<b>Durchschnittliche tägliche Buchungszeit</b>	<b>Kindergartengebühr bis 31.08.2023</b>	<b>Kindergartengebühr ab 01.09.2023</b>
> 2 – 3 Stunden	110 €	160 €
> 3 – 4 Stunden	120 €	180 €
> 4 – 5 Stunden	130 €	200 €
> 5 – 6 Stunden	140 €	220 €
> 6 – 7 Stunden	160 €	240 €
> 7 – 8 Stunden	170 €	260 €
> 8 – 9 Stunden		280 €

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Durch die Gebührenerhöhung (gemessen an den aktuellen Buchungsstunden) ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 18.000 € im Jahr zu rechnen. Damit wird zwar das Defizit von über 200.000 € im Jahr nicht signifikant gesenkt, aber die Gebühren bewegen sich im Vergleich mit den umliegenden Einrichtungen in einem realistischen Bereich.

Stadtrat Weiskopf erkundigte sich nach der aktuellen Auslastung.

1. Bürgermeister Kroth informierte, dass der Kindergarten mit Kinderkrippe voll ausgelastet sei. Auch für die Zukunft sei mit einer hohen Auslastung zu rechnen.

Stadtrat Piplat merkte an, dass der Vergleich der Gebührenerhöhung zum Defizit

gering ausfalle, ebenfalls der Vergleich zu Preisen der anderen Gemeinden.

Stadtrat Greulich fragte nach, wann die letzte Gebührenerhöhung stattfand. Kämmerer Herr Rachor gab wieder, dass die Erhöhung im Jahr 2019 geschah.

Stadtrat Greulich war der Meinung, die Gebühren in zwei Schritten stufenweise zu erhöhen um diese von Eltern besser bewältigen zu können.

Stadtrat Johne erörterte, dass man für den Kindergarten immer ein Defizit habe und auch haben werde. Er sehe durch die Erhöhung auch den Vorteil, Scheinbuchungen vorzubeugen, wenn die Gebühren grundsätzlich höher als der Zuschuss des Freistaates sind. Auch werde das nicht die letzte Erhöhung bleiben.

Stadtrat Weiskopf sah hier eine große Belastung auf die Eltern zusätzlich zur Baustelle zukommen. Er habe Schmerzen hier einer Erhöhung zuzustimmen, wenn an anderen Stellen hohe Einsparungen möglich wären.

Stadtrat Piplat verwies im Zuge der Gebührenerhöhung darauf, dass Stadtprozelten auch nach Erhöhung noch zu den günstigeren Trägern gehöre.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt die Änderungssatzung mit den o. g. Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung – ArcheNoah – der Stadt Stadtprozelten vom 01.09.2019. Bürgermeister Kroth wird beauftragt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Ge-</b> <b>samt-</b> <b>zahl:</b>	<b>Anwesend</b> <b>u. Stimmbe-</b> <b>rechtigt</b>	<b>für</b> <b>den Be-</b> <b>schluss</b>	<b>gegen</b> <b>den Be-</b> <b>schluss</b>
13	12	9	3

**TOP Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**3**

Im Zuge der Neufassung der Abgabensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtprozelten ist eine Änderung auch der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtprozelten erforderlich. Mit dieser Änderung wird lediglich den geänderten tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

**ÄNDERUNGSSATZUNG**  
**zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen**  
**der Stadt Stadtprozelten**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 12 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird ersatzlos gestrichen

**§ 2**

§ 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhält folgende Neufassung:

(1) Die Ruhezeit für Leichen in der Erde beträgt 25 Jahre, bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt die vorliegende Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Ge-samt-zahl:</b>	<b>Anwesend u. Stimmberechtigt</b>	<b>für den Beschluss</b>	<b>gegen den Beschluss</b>
13	12	12	0

**TOP 4 Abgabensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtprozelten**

Die Friedhofsgebühren wurden gem. den unten beschriebenen Grundsätzen neu vom Büro Dr. Schulte|Röder kalkuliert und die Ergebnisse der Kalkulation in die Neufassung der Gebührensatzung übernommen. Zur näheren Information wurde die Gebührenkalkulation im Detail im Ratsinformationssystem eingestellt. Mit der Neukalkulation kommt die Stadt u. a. der Aufforderung im Rahmen der Beantragung von Stabilisierungshilfe nach.

Die Kalkulation aller Friedhofsgebührenarten unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Das Gebührenaufkommen der kostenrechnenden Einrichtung soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter dem Gesichtspunkt „Kostendeckung“ ermittelt werden.

Gebührenfähige Kosten sind nach dem KAG kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufende Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung. Folgende ansetzbare Kosten sind zu berücksichtigen:

- angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschließlich Verwaltungskostenbeiträge
- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Im Gegensatz zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen gibt es beim Bestattungswesen einige Besonderheiten, die im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen sind:

- Bewertung der Friedhofsgrundstücke
- Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden dürfen nicht in den neu kalkulierten Bemessungszeitraum weitergegeben werden.
- Kosten für im Friedhof bestehende Ehrengräber (z. B. Kriegsgräber, Priestergräber) sowie für bestimmte Anlässe anfallende Repräsentationskosten (Kranzniederlegung u.ä.) sind keine durch den Betrieb des Friedhofs verursachten Kosten.
- Kein Ansatz von Kosten, die durch Maßnahmen des Denkmalschutzes entstehen
- Flächenanteile von Grünanlagen, Wegen und Gebäuden des Friedhofs, die über das notwendige Maß der Bereitstellung für das Bestattungswesen hinausgehen, können im öffentlichen Interesse stehen („öffentliches Grün“) und sind mit allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.
- Vorhalteflächen, die über die künftigen Bedarfsflächen hinausgehen (Flächenüberhang aus Überkapazitäten), können mit diesbezüglichen Kosten in der Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben.

Die Gebührensatzung ist aufgrund des Kalkulationsergebnisses wie folgt neu zu fassen:

**A B G A B E N S A T Z U N G**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGSEIN-**  
**RICHTUNGEN**  
**DER STADT STADTPROZELTEN**  
(Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Abgabensatzung:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Gebühren.

### **§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht, sowie Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a. Bestattungsgebühren,
  - b. Grabplatzgebühren,
  - c. sonstige Gebühren.
- (3) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde erlässt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer
  - a. zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
  - b. das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
  - c. eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt, bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlasst hat.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GEBÜHREN

### **§ 3 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
  1. Herstellung, Öffnung und Schließung
    - a) eines Urnengrabes 250,00 €  
Zuschlag bei Beisetzung:
      - a. nach 17:00 Uhr, Person/Std 60,00 €

b) eines Kindergrabes (bis 6 Jahre)	300,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
c) eines Einzel- / Familiengrabes	480,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
d) eines Einzel-/ Familiengrabes als Tiefgrab	550,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
a. nach 17:00 Uhr, Person/Std	60,00 €
b. am Samstag, pauschal	250,00 €
2. Umbettung einer Urne	Abrechnung nach Aufwand
3. Umbettung (Erdbestattung)	Abrechnung nach Aufwand
4. Bestattungsordner, pro Std.	60,00 €
Zuschlag bei Bestattungen am Samstag zuzüglich 50 % auf Endbetrag	
5. Grabstelle zur Bestattung vorrichten	50,00 €
6. Blumenschmuck auflegen	50,00 €
7. a) Abräumen des Grabplatzes	60,00 €
b) sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab- einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Std.	60,00 €
8. Bestellung von Sargträgern pro Träger	„wenn verfügbar“

Die Gebühren nach Nr. 1-8 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erdbestattungen an Sonntagen sind ausgeschlossen. Beerdigungen an Samstagen, sofern das Einvernehmen des Auftragnehmers vorliegt, müssen bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

Urnenbeisetzungen an Samstagen und Sonntagen sind ausgeschlossen.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt nach Benutzungstagen 381,00 €

#### **§ 4 Grabplatzgebühren**

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für ein Kindergrab (Ruhefrist 10 Jahre)  | 118,00 €   |
| b) | für ein Einzelgrab (Ruhefrist 25 Jahre)  | 395,00 €   |
|    | für ein Einzelgrab als Tiefgrab (2 Grabstellen)  | 658,00 €   |
| c) | für ein Familiengrab (Ruhefrist 25 Jahre)  | 790,00 €   |
|    | für ein Familiengrab als Tiefgrab (4 Grabstellen)  | 1.317,00 € |
| d) | für ein Grab an der Kreuzigungsgruppe im Friedhof Stadtprozelten (ausgenommen Urnengräber) | 1.531,00 € |
| e) | für ein Urnengrab (Ruhefrist 15 Jahre)   | 501,00 €   |
|    | für ein Urnengrab mit 2 Grabstellen  | 659,00 €   |
| f) | für ein Urnengrab im Urnenkreisel, zwei Grabstellen (Ruhefrist 15 Jahre)                   | 792,00 €   |
| g) | für ein Urnengrab im Urnenfeld, drei Grabstellen (Ruhefrist 15 Jahre)                      | 872,00 €   |
- (2) Ehrengrabstätten werden von der Stadt Stadtprozelten für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihrer Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Verlängert sich durch eine Belegung die Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für
- |    |                         |         |
|----|-------------------------|---------|
| a) | Kindergräber            | 1/10tel |
| b) | Einzel-, Familiengräber | 1/25tel |
| c) | Urnengräber             | 1/15tel |

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit.

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| a) | für die Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bescheinigungen, etc.                             | 5,00 bis 10,00 € |
| b) | für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabes                                      | 50,00 €          |
| c) | für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung nach den Vorschriften der gemeindlichen Friedhofsatzung | 50,00 €          |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbaren Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

### III. INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabenatzung vom 22.02.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Stadtprozelten, den

Stadt Stadtprozelten

Rainer Kroth  
1. Bürgermeister

Stadtrat Schork fragte sich, weshalb die Urnenbestattung samstags nicht möglich ist.

Stadtrat Piplat wollte wissen, wie der Kalkulationszeitraum ist.  
Kämmerer Herr Rachor gab bekannt, dass der Friedhof eine kostendeckende Einrichtung darstelle, welche im Regelfall alle 5 Jahre geprüft werden solle.

Stadtrat Weiskopf fragte, ob bei der Kalkulation eine Prognose beigefügt sei.  
Dies verneinte Herr Rachor.

Stadtrat Greulich fragte nach, ob bei der Kalkulation auch der Friedhof Neuenbuch eingerechnet ist.  
Dies bejahte Herr Rachor.

Stadträte Schork und Piplat fragten nach, weshalb ein Einzelgrab mit einer Ruhefrist von 25 Jahren günstiger ist als ein Urnengrab mit einer Ruhefrist von 15 Jahren.

Nach einer intensiven Diskussion hierrüber war sich der Stadtrat einig, die Problematik von der Verwaltung prüfen zu lassen und in der nächsten Sitzung darüber zu beschließen.

Desweiteren wurde von mehreren Stadträten angemerkt, die Grabbeschreibung detaillierter auszuzeichnen.

## **TOP 5 Stellungnahme DB zur Änderung des Bahnüberganges BÜ 19,1 in Dorfprozelten (Industriegebiet)**

Entsprechend Beschlussfassung vom 04.02.2020 der Gemeinde Dorfprozelten ist der Bahnübergang mit einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit Vollschrankenabschluss und Gefahrenraumfreimeldeanlage (GFR) auszustatten. Mit der Errichtung der neuen BÜSA sowie der baulichen Anpassungsmaßnahmen werden die gesetzlichen Forderungen bezüglich der Sicherung von Bahnübergängen

gen umgesetzt.

Die Planung dient der Sicherheit zwischen Straßen- und Eisenbahnverkehr und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Zusätzlich zur Bewertung wurden die vier Varianten zunächst hinsichtlich der technischen Machbarkeit mit dem Eisenbahnbundesamt, Sachbereich 2 am 13.05.2019 abgestimmt.

Dabei wurden sowohl die verkehrlichen Aspekte als auch die Sicherheitsaspekte der verschiedenen Varianten erörtert. Bei dieser Erörterung wurde die Variante 2 hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen am besten bewertet.

Ausführliche Erläuterungen im Anhang.

In Abstimmung bei ABW, Stadtwerke, Ing.-Büro Schlegel.

(Das Benehmen im Verwaltungsrecht

Der Begriff "Benehmen" ist im Verwaltungsrecht von besonderer Bedeutung. Es bezeichnet eine Form der Zusammenarbeit bei der Ausführung eines Rechtsaktes, die gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, dass eine Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen möchte, zunächst eine Stellungnahme einer anderen Behörde einholen muss. Es ist wichtig zu beachten, dass diese Stellungnahme **unverbindlich** ist. Daher ist die handelnde Behörde nicht rechtlich verpflichtet, die Meinung der anderen Behörde zu berücksichtigen. Dies unterscheidet das Benehmen vom Einvernehmen, bei dem eine Zustimmung der anderen Behörde erforderlich ist.)

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten erteilt sein Benehmen zur Änderung der technischen Sicherung am BÜ 19,1 Dorfprozelten – Bahnübergang km 19,183 der Strecke 5224 Miltenberg – Wertheim.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Ge-</b> <b>samt-</b> <b>zahl:</b>	<b>Anwesend</b> <b>u. Stimmbe-</b> <b>rechtigt</b>	<b>für</b> <b>den Be-</b> <b>schluss</b>	<b>gegen</b> <b>den Be-</b> <b>schluss</b>
13	12	<b>12</b>	<b>0</b>

**TOP 6 Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2020**

Die staatliche Rechnungsprüfungsstelle Miltenberg hat die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen von 2017 bis 2020 der Stadt Stadtprozelten vorgenommen. Der Bericht vom 23.09.2022 enthält Textziffern, zu denen die Stadt gegenüber dem Landratsamt Stellungnahme zu beziehen hat.

Der Prüfbericht wurde dem Stadtrat über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.

Zu den Textziffern wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu Textziffer 1:

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass der Ruheforst die nächsten 30 Jahre kontinuierlich Einnahmen generieren kann. Für diesen Zeitraum ist die Ruheforst GmbH zur Vornahme der erforderlichen Unterhaltsmaßnahmen verpflichtet.

Für die Zeit nach der aktiven Vermarktungsphase, in der zwar weitere Aufwendungen entstehen, um den Ruheforst bis zum endgültigen Ablauf aller Nutzungsfristen zugänglich zu erhalten, wird von relativ überschaubaren Ausgaben ausgegangen. Die Einrichtung Ruheforst soll möglichst naturnah erhalten bleiben, weshalb der Unterhaltsaufwand auch in der Zukunft wie bereits jetzt schon eher gering (ca. 3.000 € pro Jahr) ausfallen.

Die finanzielle Belastung nach Ablauf der aktiven Vermarktungsphase sollte angesichts deren Höhe daher aus laufenden Haushaltsmitteln zu finanzieren sein.

Zu Textziffer 2:

Es werden bei Neueinstellungen in eine höhere Entgeltstufe als 1 zukünftig die Gründe für die Abweichung schriftlich festgehalten.

Zu Textziffer 3:

Auch dieser Hinweis wird zukünftig beachtet und bei Höhergruppierungen dokumentiert, aufgrund welcher Merkmale eine Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe erfolgt, soweit die richtige Eingruppierung nicht offensichtlich ist. Eine unabhängige Stellenbewertung erfolgt in Zweifelsfällen bzw. bei herausragenden Positionen.

Zu Textziffer 4:

Die Verwaltung wird prüfen, in welchem Umfang künftig eine Schmutz- bzw. Erschwerniszulage gewährt werden kann.

Stadtrat Weiskopf monierte, dass trotz steigender Stabilisierungshilfe die Schulden sich erhöhen. Besonders im Bereich Tourismus und Bücherei sah er dringend Einsparungspotenzial. Besonders im Vergleich zu anderen Gemeinden sei der Kostenaufwand der freiwilligen Aufgaben deutlich zu hoch. Der Stadtrat müsse die Schwerpunkte auf die Kernaufgaben setzen. Er befürchte, dass aufgrund der inakzeptablen Stellenschaffung in Bereich Tourismus und Kultur auch die Stabilisierungshilfen in Frage gestellt werden.

Kämmerer Rachor informierte, dass die Stabilisierungshilfe nicht von den Eingruppierungen abhängt.

Stadtrat Weiskopf verwies insbesondere auf die Kritikpunkte im Prüfbericht vom Landratsamt in dem die Gruppierung der geschaffenen Kultur und Tourismus Stelle angemahnt werde. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung konnte in Zusammenarbeit mit dem Kämmerer ebenfalls keine Grundlage hierfür gefunden werden.

Stadtrat Johne erklärte, die Stadt habe wenig Mittel um Bereiche zu unterstützen. Es gebe keine große Industrie oder Gewerbe. Aus diesem Grund habe man sich im Stadtrat damals entschieden den Tourismus mit Bücherei zu stärken. Dies muss als nachhaltige Investition gesehen werden. Besonders die Autorenvorlesungen sind hervorzuheben. Zwecks Gruppierung der Stelle müsse mit dem Personalamt Rück-

sprache gehalten werden, auf welche Grundlage eingruppiert wurde.

Stadtrat Weiskopf war der Meinung, dass die Stelle für die Stadt in der Höhe nicht tragbar sei und eine geringfügige Beschäftigung gereicht hätte.

Stadtrat Piplat war der Ansicht, man könne die Kommunen im Südspeessart nicht immer vergleichen, da jede Gemeinde ihre eigenen Gegebenheiten habe.

2. Bürgermeister Adamek informierte, dass auch die Allianz Südspeessart mit eingebunden wurde.

Es entwickelte sich eine kurze Diskussion über die Stelle für Tourismus und Bücherei.

Stadtrat Piplat merkte zu Textziffer 1 an, man solle bei den Einnahmen vom Ruheforst über die Bildung eine Rückstellung nachdenken.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Prüfbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zu den Jahresrechnungen 2017 bis 2022 für die Stadt Stadtprozelten wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Textziffern nimmt der Stadtrat wie vorstehend ausgeführt Stellung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Ge-</b> <b>samt-</b> <b>zahl:</b>	<b>Anwesend</b> <b>u. Stimmbe-</b> <b>rechtigt</b>	<b>für</b> <b>den Be-</b> <b>schluss</b>	<b>gegen</b> <b>den Be-</b> <b>schluss</b>
13	12	12	0

**TOP 7 Beitritt als Gesellschafter in die REW-Unterrmain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg; Grundsatzbeschluss**

Die Kommunen im Landkreis Miltenberg möchten gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und den Gemeinde- und Stadtwerken mit kommunalem Hintergrund aus der Region das REW (Regionales Energiewerk Unterrmain) als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen. Aufgabe der REW ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region voranzutreiben und so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei setzt die Gesellschaft auf eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Akteuren sowie auf die Beteiligung der Bevölkerung, insbesondere über die Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften.

Als Gesellschafter der REW GmbH kann die Stadt Stadtprozelten aktiv an der Umsetzung dieser Ziele mitwirken. Durch den Beitritt kann die Stadt Stadtprozelten ihre Standortpotentiale in den Ausbau erneuerbarer Energien einbringen und gleichzeitig von den Erfahrungen und Ressourcen der anderen Gesellschafter profitieren. Auch Gemeinden die keine eigenen Standorte auf ihrem Gemeindegebiet

realisieren können, haben so die Möglichkeit sich an solchen Projekten zu beteiligen oder ihren Bürgern und/oder Unternehmen eine solche Beteiligung über eine Bürger-Energiegenossenschaft zu ermöglichen. Die REW GmbH bietet zudem durch ihre Gesellschafterstruktur optimale Voraussetzungen und eine hervorragende Plattform, um gemeinsame Projekte und Initiativen mit anderen Städten und Gemeinden in der Region umzusetzen.

**Nutzen des REW:**

- Wertschöpfung für den Ausbau erneuerbarer Energien kann in der Region gehalten werden
- Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, regionale Unternehmen und Bürger werden geschaffen
- Aufträge können vor Ort vergeben werden
- Standortvorteile (Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen) in der Region werden geschaffen
- Die Partner der REW können die Projektentwicklungen aktiv steuern
- Vermarktungschancen der Energie können zukünftig regional genutzt werden
- Bürgern und regionalen Unternehmen wird Zugang zu regional erzeugter Energie verschafft
- Eigenversorgungsanteil Energie von Gemeinden und Unternehmen kann erhöht werden
- Risiken von Einzelinvestitionen werden minimiert

Ohne, dass die Region aktiv die Projektentwicklung erneuerbarer Energiepotentiale in der Region in die Hand nimmt, überlässt man dieses Feld überwiegend privaten Projektentwicklern, die überwiegend Gewinnerzielungsabsichten für institutionelle Anleger damit verfolgen. Da diese privaten Projektentwickler derzeit bereits intensiv unterwegs sind und versuchen mit den Eigentümern potenziell geeigneter Flächen Vorverträge zum Ausbau erneuerbarer Energien abzuschließen ist eine gewisse Eilbedürftigkeit gegeben um den Gemeinden die Gestaltungsfreiheit darüber wo, in welchem Umfang und wann dieser Ausbau von Erzeugungsanlagen erfolgt, zu bewahren.

**Aufgaben des REW:**

- Unterstützung der Gemeinden in der gemeindlichen Planung in deren Gebiet Projektstandorte gegeben sind
- Unterstützung bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Abschluss von Flächensicherungsverträgen mit den Grundstückseigentümern
- Vergabe und Begleitung von Gutachten, die für die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes erforderlich sind
- Herstellung der Genehmigungsreife von Projekten, entsprechende Genehmigungsanträge ausarbeiten und stellen
- Organisation von Projektgesellschaften unter Beteiligung u.a. von regionalen Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften, und Abgabe der Projekte an diese (gegen Erstattung der Aufwendungen).
- Das REW organisiert die Leistungen und kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch der Leistungen Dritter bedienen

**Organisation des REW:**

- Rechtsform GmbH
- Beteiligungsverhältnisse:

- 51 % Gemeinden, Beteiligungsquote nach Einwohnerzahl
- 48 % Gemeinde- und Stadtwerke

Die regionalen Energiewerke sind ein wichtiger Baustein der REW. Sie bringen Knowhow aus der Projektentwicklung, der Realisierung und Finanzierung auch von größeren Energieprojekten, der Vermarktung von Energie auch in einem schwierigen Marktumfeld und die nötigen Ressourcen für eine erfolgreiche Projektentwicklung mit. Die vorgenannten Energieunternehmen haben einen vollständigen oder überwiegend kommunale Eigentümer. Mit ihrer breiten Aufstellung in mehreren Energiebereichen sind sie zudem in der Lage neben dem Ausbau im Bereich Wind- und Solarenergie auch weitere Tätigkeitsfelder wie die Speicherung von Energie z.B. durch Elektrolyse und Projekte der Wärmewende mitzugestalten. Die Energiegesellschaften wollen auch aktiv in den Projektgesellschaften die Realisierung der Projekte mitgestalten.

- ❖ 12 % City-use, stellvertretend für deren Gesellschafter: (Stadtwerke Klingenberg, EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt, EZV Energie- und Service GmbH, E-Werk Goldbach-Hösbach, Gemeindewerke Glattbach, Kahl a.M., Partenstein, Nüdlingen, Stadtwerke Hammelburg, Bad Brückenau, Bad Neustadt, Markt Frammersbach)
- ❖ 12 % AVG, Aschaffener Versorgungs-GmbH
- ❖ 12 % Entega AG Darmstadt
- ❖ 12 % Gasversorgung Unterfranken GmbH
  
- 1 % Energiegenossenschaft Untermain EG

Die geringe Beteiligungshöhe der Energiegenossenschaft ist deren ausdrücklicher Wunsch. Höhere Beteiligungen der Bürgerenergiegenossenschaften sind dann in den Projektgesellschaften zu erwarten.

- Die Kommunen haben mit 51 % Gesellschafteranteil immer die Mehrheit
- Stammkapitaleinlage 100.000 €
- Jährlicher Aufwand (Umlageverfahren: 500.000 €)
- mittel- und langfristige Refinanzierung aus den Einnahmen bei der Gründung von Projektgesellschaften und Abgabe der Genehmigungen an Projektgesellschaften
- In der REW selbst soll kein Geld verdient werden, sondern die REW sorgt für die Genehmigung von Erneuerbaren Energieprojekten und deren Realisierung in Projektgesellschaften
- REW Gesellschafter entscheiden bei Gründung der Projektgesellschaften welche weiteren Partner sich an der Realisierung und dem Betrieb beteiligen können
- Es sind 1-2 ggfs. nebenamtliche Geschäftsführer + ggfs. hauptamtlicher Projektkoordinator vorgesehen. (ist noch nicht definiert)

Als Gründungsgeschäftsführer wird Dieter Gerlach, ehemaliger Geschäftsführer und Werkleiter der Stadtwerke Aschaffenburg, mittlerweile im Ruhestand, bestellt. Er hat erklärt, dass er bereit ist die Geschäfte bis längsten Januar 2024, bzw. bis zu einer Entscheidung über die zukünftige Geschäftsführung der REW, also nur vorübergehend zu führen.

- Reduzierter administrativer Aufwand durch Auslagerung zentraler Dienstleistung-

gen (kaufm. Rechnungswesen EDV usw.)

• Aufsichtsrat 11 Mitglieder:

- 4x Vertreter Gemeinden aus dem Kreisverband BayGT Mil
- 1x Landrat MIL
- 1x Oberbürgermeister Stadt AB
- 4x Vertreter Stadt-, Gemeindewerke
- 1x Vertreter Bürgerenergiegenossenschaft

Um Zeit zu gewinnen, wird die REW bereits von einem Teil der 49 % Gesellschaftern gegründet, diese halten dann vorübergehend 100 % der Gesellschaftsanteile des REW. Damit kann der Aufbau der Gesellschaft bereits begonnen werden und erste Aktivitäten können entfaltet werden. Auf Grundlage des Gesellschaftervertrages, mit den vollständig vorliegenden Beitrittsbeschlüssen der Gemeinden, spätestens zum 1.1.2024, geben die Gründungsgesellschafter des REW den 51 % Gesellschafteranteil an diese Gemeinden im prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahlen an diese Gemeinden ab. Damit wird der notarielle Aufwand reduziert.

### **Finanzierung des REW:**

#### **Stammkapitaleinlage 100.000 €**

- Auf die 51 % Gesellschafter entfallen 51.000 €, bei vollständigem Beitritt aller Gemeinden (130.000 Einwohner MIL und 72.000 Stadt AB) entspricht dies einem einmaligen Kostenbeitrag von 0,25 €/Einwohner, wenn nur die Hälfte beitrifft von ca. 0,50 € je Einwohner
- Mit den Grundsatzbeschlüssen ergibt sich auch ein Überblick über die ungefähre Anzahl der beitriftswilligen Gemeinden und damit der Kostenschlüssel für die Höhe der Stammkapitaleinlage je Einwohner.
- Auf die 48 % Gesellschafter (Energiewerke) entfallen, vorausgesetzt 4 Partner, 48.000 € Einlage entspricht bei 4 Energiewerken = 12.000 €/Energiewerk
- Auf die Beteiligung der Bürgerenergie Genossenschaft mit 1 % entfallen 1.000 € Einlage

#### **Jährlicher Aufwand 500.000 €**

- Bei einem geschätzten jährlichen Aufwand von 500.000 € entfallen auf die Beteiligten die folgenden Beiträge. Um möglichst allen Gemeinden eine Beteiligung zu ermöglichen, wurden diese Aufwendungen nach einem anderen Schlüssel als der dem der Gesellschafteranteil entsprechen würde, aufgeteilt. Damit wird das Risiko bei evtl. begonnenen und später aber nicht realisierbaren Projekten für die Gemeinden stark reduziert. Die Stadt- und Gemeindewerke finanzieren hier den größten Teil der Aufwendungen und tragen auch das größere Risiko für nicht realisierbare Projektaufwendungen. Mit einem niedrigen jährlichen Beitrag der Gemeinden möchte man erreichen, dass sich möglichst viele, im Idealfall alle Gemeinden beteiligen. Auch der Beitritt von Gemeinden, die im Moment keine verfügbaren Flächen in ih-

rem Gemeindegebiet sehen ist wünschenswert, weil damit auch deren Bürger Beteiligungsmöglichkeiten angeboten werden können und auch weitere Projekte z.B. in der Wärmewende usw. möglich sein können.

- Bei Projekterfolg und Gründung von Projektgesellschaften wird der bis dahin betriebene, finanzielle Aufwand der REW zurückvergütet. Diese Mittel sollen so lange in der REW verbleiben und ggfs. wieder zu dem notwendigen Aufwandsbetrag von 500.000 €/a im selben Verhältnis aufgestockt werden wie weitere entwicklungsfähige Projekte verfolgt werden. Es wird in den ersten Jahren erforderlich sein die ersten Projekte durch den jährlichen Beitrag zu finanzieren. Werden diese Projekte zum Erfolg geführt finanzieren diese den zukünftigen Aufwand vollständig oder teilweise.
- Die 51 % Gesellschafter finanzieren 95.000 €/a. Bei der Teilnahme aller Gemeinden entspricht dies ca. 0,50 €/Einwohner, bei Teilnahme nur der Hälfte ca. 1,00 €/Einwohner und Jahr.
- Die 48 % Gesellschafter finanzieren 400.000 €/a, dies entspricht bei 4 Energiewerken einem Betrag von 100.000 €/Energiewerk und Jahr
- Die Bürgerenergiegenossenschaft finanziert 1 %, entspricht 5.000 €/a

Werden durch die Abgabe der Projektgenehmigungen mehr finanzielle Mittel vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind, oder wird die Entscheidung getroffen keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die den Aufwand geleisteten Gesellschafter des REW im selben Aufwandsverhältnis zurückerstattet.

#### **Refinanzierung durch Gründung von Projektgesellschaften**

- Grundsätzlich erfolgt eine projektbezogene Abrechnung in dem REW
- Mit der Weitergabe der Genehmigung für ein EEG-Projekt an die Projektgesellschaft, werden die bis dahin angefallenen Kosten dem REW zzgl. eines angemessenen Zinses und Risikozuschlages ersetzt. Damit fließen dem REW Mittel für zukünftige Projekte zu.
- Die Entscheidung wer welche Anteile an diesen Projektgesellschaften erhält (Gemeinden, Bürgerenergiegenossenschaften, Energieversorger, Firmen usw.) wird in der REW getroffen. Gemeinden behalten hier die Mehrheit!

#### **Kommunalaufsichtsrechtliche Würdigung:**

Der Gesellschaftsvertrag wird zur kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg (und dem Regierungspräsidium Darmstadt) zur Würdigung vorgelegt. Die jeweiligen zusätzlichen Auflagen werden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

#### **Die nächsten Schritte nach dem Grundsatzbeschluss:**

- Sobald der Gesellschaftsvertrag in kommunalrechtlich akzeptierter Fassung vorliegt fassen die beitriftswilligen Gemeinden den eigentlichen Beschluss zum Gesellschaftsbeitritt.
- Notarieller Beitritt der Gemeinden zum REW-Unterrain spätestens im Januar 2024

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Stadt Stadtprozelten als Gesellschafter der REW GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

Stadtrat Weiskopf sah die REW- Untermain GmbH als ein gutes Unterfangen, bei dem die Stadt zu einem überschaubaren Betrag sich beteiligen kann. Einzig Beispiele aus der Praxis fehlen.

2. Bürgermeister Adamek erörterte, man habe schon mehrmals über Förderungen von erneuerbaren Energien diskutiert und es seien auch schon Investoren da gewesen, doch leider verlief dies immer wieder im Sand. Da es auch im Gebiet der Stadt Möglichkeiten der Nutzung gebe sehe er den Beitritt als positiv.

Stadtrat Piplat war fraglich, weshalb der Landkreis Aschaffenburg hier nicht einbezogen ist.

Stadtrat Weiskopf fragte nach, ob es schon konkrete Standorte für die Nutzung gebe.

Bürgermeister Kroth verneinte dies.

Stadtrat Schork war der Meinung, dass die Kommunen den ersten Schritt machen und auf die Gesellschaft zugehen müsse.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt, vorbehaltlich der Vorlage eines kommunalrechtlich geprüften Gesellschaftervertrages den Beitritt der Stadt Stadtprozelten als Gesellschafter zur REW-Untermain GmbH, zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Ge-samt-zahl:</b>	<b>Anwesend u. Stimmberechtigt</b>	<b>für den Be-schluss</b>	<b>gegen den Be-schluss</b>
13	12	12	0

**TOP 8 Förderantragstellung zum Anbau einer Aufzuganlage im Verwaltungsgebäude**

In der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung am 22.05.23 wurde der Einbau eines Aufzuges für die VGem. beschlossen. Auch das Geld hierfür ist im VGem.-HH eingestellt.

Nach möglichen Förderantragstellen wurde eine Förderung durch den Städtebau „Innen statt Außen“ in Aussicht gestellt. Allerdings müsste hierfür die Stadt Stadtprozelten die Antragstellung im Rahmen des Städtebaus (Sanierungsgebiet) übernehmen. Die finanzielle Abwicklung kann über die VGem. erfolgen.

Stadtrat Weiskopf wollte wissen, ob die Förderung im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft bereits veranschlagt sei.

Kämmerer Herr Rachor gab bekannt, dass die Förderungen noch nicht im Haushaltsansatz sind.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt für den Einbau einer Aufzugsanlage für das Verwaltungsgebäude (Rathaus – Hauptstraße 132) einen Förderantrag über die Städtebauförderung zu stellen. Die finanzielle Abwicklung soll über die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten im Rahmen der Beschlussfassung vom 22.05.23 der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
<b>Ge- samt- zahl:</b>	<b>Anwesend u. Stimmberechtigt</b>	<b>für den Be- schluss</b>	<b>gegen den Be- schluss</b>
13	12	12	0

**TOP Bürgerfragen zur Tagesordnung**

**9**

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren keine Bürger anwesend.

.....  
Kroth Rainer  
1. Bürgermeister

.....  
Jaromin Eric  
Schriftführer